

Wahlbekanntmachung

1. am **04. September 2011**

finden

die Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern
Kommunalwahlen und
zeitgleich der Bürgerentscheid über den Namen des Landkreises

statt.

Gewählt werden in den amtsangehörigen Gemeinden:

Cambs, Dobin am See, Gneven, Godern, Langen Brütz, Leezen, Pinnow und Raben Steinfeld

der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern

der Kreistag

die Landrätin / der Landrat

Abgestimmt wird über den Namen des Landkreises

Die zeitgleichen Wahlen und der Bürgerentscheid dauern von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

2. Die Gemeinden gehören zum Wahlbereich 8 des Landkreises Südwestmecklenburg und bilden folgende Wahlbezirke:

Gemeinde		Wahlbezirk	Wahlraum
Cambs	09/01	Cambs Ahrensboek Brahlstorf Karnin Kleefeld	Grundschule Cambs Retgendorfer Weg 24 19067 Cambs
Dobin am See	96/01	Straßen OT Retgendorf Ahrensboeker Weg, Alte Dorfstraße, Am Brandenfeld, Am Soll, Am Steg, Am Teich, Cambser Weg, Grüne Straße, Kiefernweg, Mittelweg, Neu Schlagsdorfer Allee, Seestraße, Schwanenweg, Seeblick	Gemeindezentrum in Retgendorf Seestraße 24 19067 Dobin am See OT Retgendorf
	96/02	Straßen OT Retgendorf Amselweg, Kiebitzmoor, Lerchenweg, Sperberweg, Uhlenhorst, Ortsteil Alt Schlagsdorf Ortsteil Flessenow Ortsteil Neu Schlagsdorf	Kindergarten „Für Alle“ Sperberweg 10 19067 Dobin am See OT Retgendorf
	96/03	Rubow Buchholz Liessow	Feuerwehrgerätehaus Liessow Tessiner Weg 19067 Dobin am See OT Liessow

Gneven	22/01	Gneven Vorbeck	Gemeindezentrum Am Hang 14 19065 Gneven
Godern	24/01	Godern Neu Godern	Gemeindehaus Alte Dorfstraße 6 19065 Godern
Langen Brütz	45/01	Langen Brütz Kritzow	Gemeindezentrum Hauptstraße 12 a 19067 Langen Brütz
Leezen	48/01	Straßen Adlerstraße, Amselweg, Bussardweg, Christinchenweg, Eigenheimsiedlung, Finkenkamp, Görslower Straße, Lindenallee, Meisenring, Schloßstraße, Schulstraße, Seestraße, Zum Sperlingsfeld, Raben Steinfeld Weg	Sporthalle Leezen Sportlereingang Schloßstraße 4b 19067 Leezen
	48/02	Straßen Panstorf Am Wäldchen, An der Galline, Blumenberg, Blumenstraße, Dahliengasse, Hauptstraße, Mohnweg, Nelkengasse, Rosenweg, Tulpengasse, Zittower Straße	Sporthalle Leezen Mehrzweckraum Schlossstrasse 4 b 19067 Leezen
	48/03	Görslow	Feuerwehrgerätehaus Resthof 19065 Leezen OT Görslow
	48/04	Rampe	Feuerwehrgerätehaus Dorfplatz 2 a 19067 Leezen OT Rampe
	48/05	Zittow	Feuerwehrgerätehaus Dorfstraße 24 19067 Leezen OT Zittow
Pinnow	59/01	Straßen Achter de Hüsler, Am Hang, Am Kirchsee, Am See, An der Bietnitz, Dat Äuwer, Dat Middelfeld, De Grund, De Hellbarg, Dorfstraße, Kösterkoppel, Seestraße	Kindergarten Dorfstraße 16 19065 Pinnow
	59/02	Straßen Ahornweg, Am Flugplatz, Amselweg, Am Stall, An der Crivitzer Chaussee, An der Koppel, Birkenweg, Eschenring, Kibitzweg, Kuckucksallee, Meisenweg, Piroldweg, Zietlitzer Weg, Zum Ausbau, Zum Petersberg, Mitteltrift	Feuerwehrhaus Kuckucksallee 1 19065 Pinnow
Raben Steinfeld	63/01	Straßen Am Dorfplatz, Am See, An der Schlenke, Charlottenberg, Eichenweg, Forststraße, Gartenweg, Kastanienallee, Koppelweg, Leezener Straße, Lindenplatz, Querstraße, Residencepark-Park, Schulweg,	Gemeindezentrum Wiesenweg 8 19065 Raben Steinfeld

Steinweg, Wiesenweg

63/02 **Straßen** Hotel & Restaurant „Rabennest“
Adebarstraße, Am Krugberg, Peckateler Str. 5
Buchenweg, Peckateler Straße, 19065 Raben Steinfeld
Ringstraße, Störblick

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum

Datum 13. August 2011

zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte/abstimmungsberechtigte Person wählen/abstimmen kann.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

für den Landtag und die Kommunalwahlen (einschließlich Bürgerentscheid)
um 16:00 Uhr im Amt Ostufer Schweriner See, Zimmer 8, Dorfplatz 4, 19067 Leezen OT Rampe
zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte/Abstimmungsberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes/Abstimmungsbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.

Den Wahlberechtigten/Abstimmungsberechtigten wird empfohlen, zur Wahl/Abstimmung ihre Wahlbenachrichtigungskarte und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen, da sie sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen haben.

Die Wahlbenachrichtigung verbleibt beim Wahlberechtigten. Sie ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

Jede wahlberechtigte Person erhält für die Landtagswahl und für die Kommunalwahlen, für die sie wahlberechtigt ist, Stimmzettel. Jede abstimmungsberechtigte Person erhält für den Bürgerentscheid über den Namen des Landkreises ebenfalls einen Stimmzettel. Die Stimmzettel können von der wahlberechtigten/abstimmungsberechtigten Personen in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass die Stimmzettel zu den Kommunalwahlen getrennt gefaltet und nicht ineinander gelegt werden dürfen.

Sehbehinderte wahlberechtigte Personen können sich bei der Landtagswahl zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen. Die Stimmzettelschablone ist von den Wahlberechtigten für die Stimmabgabe im Wahlraum persönlich mitzubringen.

Zur Stimmabgabe bei den Kommunalwahlen 2011 und dem Bürgerentscheid über den Namen des Landkreises ist die Verwendung von Stimmzettelschablonen für Sehbehinderte nicht gegeben.

Gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung können Sehbehinderte eine andere Person, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen, bestimmen.

Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wahlberechtigten/Abstimmungsberechtigten zu beschränken.

Hilfspersonen, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein können, sind nach § 2 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung zur Geheimhaltung verpflichtet.

4.1 Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern

Gewählt wird mit weißen Stimmzetteln. Jedem Wahlberechtigten wird im Wahlraum ein Stimmzettel ausgehändigt.

**Jeder Wahlberechtigte hat zwei Stimmen:
eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und
eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste**

Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten können ihre zwei Stimmen abgeben, indem sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wahlberechtigten in die Wahlurne zu legen.

4.2 Wahl des Kreistages

Gewählt wird mit grünen Stimmzetteln. Jedem Wahlberechtigten wird im Wahlraum ein Stimmzettel ausgehändigt

Jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name, Postleitzahl und Wohnort (nur bei Beschluss durch Kreiswahlausschuss) der Bewerber(innen) der einzelnen Wahlvorschläge, die Bezeichnung der jeweiligen Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung „Einzelbewerber“ oder „Einzelbewerberin“ und hinter jeder Bewerbung drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerbung die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei kann der Wahlberechtigte seine drei Stimmen

- einer einzelnen Bewerbung geben oder
- verschiedenen Bewerbungen desselben Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder
- Bewerbungen verschiedener Wahlvorschläge geben

Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wahlberechtigten in die Wahlurne zu legen.

4.3 Wahl der Landrätin/ des Landrates

Gewählt wird mit orangen Stimmzetteln. Jedem Wahlberechtigten wird im Wahlraum ein Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen oder die Bezeichnung „Einzelbewerber“ oder „Einzelbewerberin“ sowie den Namen jeder Bewerbung. Rechts neben dem Namen einer jeden Bewerbung befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel mit mehreren Bewerbungen durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerbung die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von dem Wahlberechtigten in die Wahlurne zu legen.

4.4 Bürgerentscheid über den Namen des Landkreises

Abgestimmt wird mit blauen Stimmzetteln. Jedem Abstimmenden wird im Wahlraum ein Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Abstimmende hat eine Stimme

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Vorschläge. Neben jedem Namensvorschlag befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Vorschlag die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Abstimmenden in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein/en und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitlichen Landtags- und Kommunalwahlen (einschließlich Bürgerentscheid) nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

6.1 Wahlberechtigte, die einen weißen Wahlschein für die Landtagswahl haben, können an der Wahl im Wahlkreis 32 Parchim II in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises oder
- b) b) durch Briefwahl

teilnehmen.

6.2 Wahlberechtigte, die einen gelben Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an der Wahl/Abstimmung

- **des Kreistages** in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) b) durch Briefwahl
- **der Landrätin/ des Landrates** in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
 - b) durch Briefwahl
- **über den Namen des Landkreises (Bürgerentscheid)** in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

6.3 Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen/seine Wahlbrief/e mit dem/den Stimmzettel/n (im jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweiligen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für die Landtagswahl und für die Kommunalwahlen (einschließlich Bürgerentscheid) nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).